

Die Fraktion



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



SSW



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6381

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Kiel, den 06.07.2016

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 18/3500)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 18/3500)

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ wird wie folgt geändert:

I. Änderungen in Artikel 1 (Gemeindeordnung):

1. Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 3 und 4.

2. Nr. 3 neu (Änderung von § 45 c Satz 3) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„In § 45 c Satz 3 werden folgende neue Ziffern 7 und 8 eingefügt:

„7. einen Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung,

8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten,“

Die bisherigen Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 9 und 10.

II. Änderungen in Artikel 2 (Amtsordnung):

1. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „zwei“ gestrichen und durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Zahl der stimmberechtigten Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.“

Die nachfolgenden Nummern verändern sich entsprechend.

2. Nr. 3 neu (Änderung § 9 Amtsordnung) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Gemeinden haben je angefangene 250 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen einer Gemeinde werden zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen.“

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

- b) In Absatz 4 neu Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 7 neu Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Zahl der einer Gemeinde nach Absatz 2 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.“

3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses“ durch die Worte „der Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.“

Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 5

4. Es werden folgende neue Nummern 6 bis 9 angefügt:

- „6. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Anzahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.
- 7. In § 15 Abs. 6 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.
- 8. In § 15 b Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt
- 9. In § 22 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.“

III. Änderungen in Artikel 3 (Kreisordnung)

Nr. 2 (Änderung von § 40 c Satz 2) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„In § 40 c Satz 2 werden folgende neue Ziffern 7 und 8 eingefügt:

„7. einen Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung,

8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten,“

Die bisherigen Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 9 und 10.“

IV. Änderungen in Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 2 b), 3, 4 und 6 bis 9 am 1. Juni 2018 in Kraft.“

Begründung:

Zu I.

Durch die Verankerung einer regelmäßigen Berichtspflicht über die Handlungsfelder Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung wird bewirkt, dass Gemeinden und Kreise sich dieser Ziele in gesteigerter Weise bewusst sind und dazu angeregt werden, Maßnahmen zu deren Umsetzung zu treffen.

Unabhängig von aktuellen Maßnahmen soll auch über den derzeitigen Entwicklungsstand berichtet werden, so dass Situation und Fortschritt der Gemeinden und Kreise anhand der Berichte eingeschätzt und verglichen werden können.

Zu II.

Die Größe der Amtsausschüsse soll als Ergebnis der Anhörung nicht verändert werden. Daher wird § 9 AO-SH des Entwurfs entsprechend angepasst:

Abs. 1 wird gestrichen und erhält wieder seine derzeit geltende Fassung.

Abs. 2 des Entwurfs wird gestrichen.

Die Absätze 3-9 des Entwurfs bleiben als Absätze 2-8 bestehen und werden nur redaktionell angepasst.

Zu III.

Siehe Begründung zu I.

Zu IV.

Die Neuregelung der Zusammensetzung der Amtsausschüsse soll abweichend von den übrigen Vorschriften des Gesetzes erst nach der Kommunalwahl 2018 zur Konstituierung der neuen Amtsausschüsse in Kraft treten.

gez. Dr. Kai Dolgner

gez. Ines Strehlau

gez. Lars Harms